

Allgemeine Geschäftsbedingungen der M+M Technik AG

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des zwischen dem Kunden und der Firma M+M Technik AG (nachfolgend M+M) abgeschlossenen Vertrages. Mit der Auftragserteilung werden diese stillschweigend akzeptiert.

1. Gegenstand der Leistungserbringung

a) Vertragsabschluss

Alle Angebote und Preislisten sind unverbindlich und freibleibend. Vertragsüberschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Auslieferung oder Versendung der Ware zustande. Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung der M+M wirksam. Die Mitarbeiter der M+M sind nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen im Namen der M+M abzugeben, sofern nicht Spezialvollmachten erteilt wurden.

b) Preise

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Mehrwertsteuer zu verstehen. Allfällige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse sowie Änderungen anderer für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc., berechtigen uns, die Preise entsprechend zu erhöhen. Dem Kunden steht aus diesem Grund weder ein Rücktrittsrecht noch die Geltendmachung des Wegfalles der Geschäftsgrundlage zu.

c) Lieferung

Zugesagte Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese von der M+M ausdrücklich zugesagt wurden. Ansonsten werden Liefertermine bestmöglich eingehalten, gelten aber nur annähernd und sind nicht verbindlich. Lieferverzögerungen berechtigen den Kunden weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen. Die M+M ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt sowie andere Ereignisse ausserhalb unseres Einflussbereiches, insbesondere auch Lieferverzögerungen und dergleichen seitens unserer Vorlieferanten, berechtigen uns, unter Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen entweder zur Verlängerung der Fristen, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, indem wir uns in Verzug befinden.

Mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch uns an den Kunden, spätestens jedoch mit Abgang der Lieferung aus unserem Lager, im Falle direkter Lieferung ab Lager unseres Lieferanten, geht die Gefahr auf den Kunden über, unabhängig einer für die Lieferung allenfalls gesondert vereinbarten Preisregelung. Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist, so sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern, wodurch die Lieferung als erbracht gilt.

Die Montage muss vor Ort ungehindert und kontinuierlich ablaufen können. Arbeitsausfälle oder Zusatzarbeiten infolge unüblicher, vorgängig nicht bekannter Erschwernisse (z.B. Verlegung des Arbeitsplatzes, Umstellen von Möblierungen/Anlagen zwecks ungehindertem Arbeiten usw.) werden zusätzlich verrechnet.

2. Garantieleistung

Die Garantieleistungen der M+M richten sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der SIA Norm 118. Diese gewähren wir ausschliesslich für die von uns gelieferten Produkte/Materialien bzw. von uns ausgeführten Arbeiten. Für von uns gelieferte Fremdfabrikate gelten ausschliesslich die Garantie- und Lieferverpflichtungen des Herstellers. Für vom Kunden selber beigebrachte bzw. gelieferte Produkte/Materialien oder Leistungen übernehmen wir grundsätzlich keinerlei Gewährleistung. Eine Garantie bei Geräten/Apparate beinhaltet die kostenlose Reparatur des Geräts selbst. Der Aufwand der M+M für das Abholen, Zurückbringen oder Auswechseln von Geräten/Apparate sowie Ersatzgeräte werden von der M+M in Rechnung gestellt.

Der Auftraggeber hat die gelieferte Sache bzw. die erstellte Leistung nach dem üblichen Geschäftsgange zu prüfen und uns über allfällige Mängel, für die wir aufkommen sollen, sogleich in Kenntnis zu setzen. Unterlässt er dies innert 30 Tagen, so wird stillschweigende Genehmigung und Abnahme angenommen. Andere Garantiefristen müssen zwingend und ausnahmslos schriftlich geregelt werden.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden, verursacht durch Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der M+M über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung sowie unsachgemässe Arbeit anderer. Von der Garantie ausgeschlossen sind ferner Mängel, welche durch nicht ausgeführte Stillstandswartung an Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen, Befechter oder Schäden durch Wassereinwirkung entstehen.

Ebenfalls ausgeschlossen von der Garantie sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen, ebenso Betriebsstoffe (z.B. Kältemittel usw.).

Im Weiteren sind ausgeschlossen: Schäden, verursacht durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern, Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasseraufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben sind, ferne Schäden, die durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung, durch aggressives Wasser, zu hohen Wasserdruck, unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw. verursacht werden.

Die Garantie gilt nicht bei periodisch oder längerdauernder Entleerung der Anlage, bei Betrieb mit Dampf, Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können, übermässige Schlammablagerung in den Heizkörpern oder andern Anlageteilen und bei zeitweiser oder ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage.

3. Haftungsausschluss bei Leistungen an bestehenden Bauten

Wird M+M mit der Durchführung von Bohrungen, Kernbohrungen, Spitzarbeiten oder anderweitigen baulichen Arbeiten beauftragt, erfolgen diese grundsätzlich auf Risiko des Auftraggebers. Vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten hat der Auftraggeber uns die nötigen aktuellen Pläne bzw. Informationen über bereits vorhandene Unterputz-Installationen vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten zu geben. Insbesondere ist der Verlauf von bestehenden Leitungen bekannt zu geben. Für Schäden oder Folgeschäden, welche infolge von fehlenden oder falschen Angaben diesbezüglich entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

4. Zusatzarbeiten und Arbeitsrapporte

Zusatzarbeiten/leistungen sowie Änderungen im Zusammenhang mit einem bereits erstellten und von uns bearbeiteten Auftrag werden dem Kunden separat und zusätzlich in Rechnung gestellt. Über die ausgeführten zusätzlichen Arbeiten wird ein Arbeitsrapport erstellt und vom Kunden unterzeichnet. Dieser Rapport ist Grundlage für die Verrechnung der Zusatzarbeiten. Soweit keine anderen Materialpreise vereinbart sind gelten die bei Ausführung gültigen Materialpreise.

Von einem Kunden nicht unterzeichnete Arbeitsrapporte sind kein Nachweis dafür, dass die darin aufgeführten und abgerechneten Arbeiten und Leistungen nicht korrekt ausgeführt worden sind. Die Leistungen können, soweit sie tatsächlich und einwandfrei erbracht sind, auch bei nicht geleisteter Unterschrift verrechnet werden.

Auf Verlangen des Auftraggebers geleistete, aber im abgeschlossenen Vertrag nicht bereits entsprechend bekannte und berücksichtigte Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind die vom Lieferanten selber bestimmten Einsätze dieser Art.

5. Akontozahlungen

Bei grösseren Aufträgen, einer neuen Kundenbeziehung oder aus anderen Gründen wie z.B. der Vorfinanzierung von Bestellungen/Leistungen kann vom Kunden die Leistung einer Akontozahlung vor Beginn der Leistungserbringung verlangt werden. Mit dem Arbeitsfortschritt können bei grösseren Aufträgen auftragsbegleitend Teilzahlungen (Abschlagszahlungen) verlangt werden. Höhe und Zeitpunkt der jeweiligen Teilzahlung richten sich nach dem Vertrag. Akonto- bzw. Teilzahlungen können bis zu 90% des Betrages der vereinbarten Leistung erhoben werden.

Die Zahlungsfrist für Akontozahlungen sowie Teilzahlungen beträgt für den Kunden maximal 10 Tage ab Datum der Ausstellung der Akonto- bzw. Teilzahlungsforderung. Ausnahmen müssen schriftlich vereinbart werden. Die Zahlung ist ohne irgendetwelche Abzüge zu leisten.

Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. Weiter ist der Kunde verschuldensunabhängig verpflichtet, Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro Monat zu bezahlen, wobei wir berechtigt sind, darüber hinausgehende Bankzinsen im üblichen Ausmass geltend zu machen. Der Kunde hat darüber hinaus die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Sofern eine Mahnung durch uns erfolgt, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von CHF 25.00 zu bezahlen.

Tritt nach Abschluss des Vertrages eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden ein oder werden Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden sämtliche Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen erfolgen in diesem Fall nur gegen Vorauszahlung.

6. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss der Arbeiten. Sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist gilt die Zahlungsbedingung, "Rechnungsschlussbetrag innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto", d.h. Betrag für die erbrachten Leistungen zuzüglich der MWST aber ohne jeglichen Abzüge wie Rabatte, Skonti usw. Eine andere Zahlungsbedingung muss ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden. Mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Rabatte werden bereits bei der Rechnungsstellung berücksichtigt und direkt in Abzug gebracht.

7. Eigentumsvorbehalten an gelieferten Produkten

Solange ein Kunde von M+M gelieferte Produkte oder Leistungen nicht vollständig bezahlt hat, befinden sich diese im Eigentum von M+M. M+M kann die Herausgabe solcher Produkte verlangen, wenn die Zahlung auch nach erfolgter schriftlicher Mahnung nicht geleistet wird.

Restmaterialien welche nicht verarbeitet wurden bleiben im Eigentum der M+M.

8. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Der Gerichtsstand ist am Domizil von M+M. Es gilt schweizerisches Recht. M+M ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu belangen.